

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

vom 15. Juli 2009

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005)

§ 1

§ 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden und zwar entweder in Reihen- oder in Familiengräbern oder im gesondert ausgewiesenen Urnengräberfeld.

(4) Im Reihengrab kann eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist für die Urnenbeisetzung noch innerhalb der Ruhefrist für die vorhergegangene Erdbestattung liegt.

In einer Grabstelle beim Familiengrab dürfen neben einer Erdbestattung zusätzlich auch die Aschenreste eines weiteren Verstorbenen oder nur die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

In einem Urnengrab dürfen die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 15. Juli 2009

(Walter)
1. Bürgermeister